



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5010 Salzburg

Salzburg, am 23.10.2012

**Betreff: Entwurf des Salzburger Campingplatzgesetzes – S.CampG
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Salzburger Campingplatzgesetzes – S.CampG nimmt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg aus Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung:

1. Bewilligungspflicht

Campingplätze stellen grundsätzlich einen durch Flächenverbrauch und kleinteilige geometrische Aufgliederung im Landschaftsbild auffälligen Fremdkörper dar. Ein Großteil der Salzburger Campingplätze befindet sich in den Landschaftsschutzgebieten an den Ufern der Salzburger Seen.

Um diese grundsätzlichen Wirkungen von Campingplätzen abzumildern bestehen bereits bisher Regelungen im Salzburger Naturschutzgesetz für Anlagen außerhalb (§ 25 Abs 1 lit b) und innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (ALV bzw Bewilligungsvorbehalt des § 18 SNSchG).

Wie dem Entwurf zu entnehmen ist, soll daran auch nichts geändert werden.

Doch selbst wenn nach Auslegung des § 1 des Entwurfs (Anwendbarkeit des S.CampG unbeschadet landesrechtlicher Bestimmungen) erkennbar und in den Erläuterungen dazu klargestellt wird, dass auch ohne ein Verfahren nach dem Campingplatzgesetz ein Naturschutzverfahren durchgeführt werden kann (eigentlich: ist), so stiftet diese Regelung für den Rechtsunterworfenen doch mehr Verwirrung als Klarstellung, welche zu Lasten des Naturschutzes ausgelegt werden könnte. Denn warum, fragt sich der Laie, brauche ich bei manchen Maßnahmen eine Bewilligung nach dem S.CampG, das nun ohnehin das Naturschutzverfahren miterledigt, und bei manchen Maßnahmen keine Bewilligung nach dem S.CampG, dafür aber trotzdem eine nach dem Salzburger Naturschutzgesetz?



Aufgrund der im Entwurf aufgenommenen und begrüßenswerten besonderen Berücksichtigung der Schutzgüter des Naturschutzes im S.CampG und der bedingungslosen Übernahme der naturschutzrechtlichen Bestimmungen für das Verfahren nach dem S.CampG, sollte daher im Sinne einer Vereinfachung des Verständnisses der nunmehr extra für Campingplätze geschaffenen zusätzlichen Regelungen und des Zugangs zu Bewilligungen für Campingplätze **jedenfalls und bedingungslos immer ein gemeinsames Verfahren** durchgeführt werden.

Der Grund für die zu erwartende Verwirrung unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen an eine Bewilligung für einen Campingplatz liegt in folgender Regelung des Entwurfs:

Zu § 2 Z 5 „wesentliche Änderung“:

Der Entwurf sieht vor, dass die Änderung eines Campingplatzes dann als wesentlich und daher bewilligungspflichtig gilt, wenn sich die Maßnahme „erheblich“ auf das Landschaftsbild oder sonstige Belange des Naturschutzes auswirken kann.

Im Hinblick auf die genannten Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „sonstige Belange des Naturschutzes“ bedeutet dies, dass **zur Beurteilung der Bewilligungspflicht** einer Änderungsmaßnahme zunächst die **Vorfrage der „Erheblichkeit“** zu beurteilen ist. Danach bestimmt sich sodann, ob ein Verfahren nach dem Campingplatzgesetz einzuleiten ist oder nicht.

Für den Betreiber eines Campingplatzes ergibt sich daraus insofern eine höchst unsichere Situation, als er bei jeder Änderung aus Gründen der Rechtssicherheit zunächst die Behörde befragen muss, welche dazu dann einen Sachverständigen zu befragen und eine darauf basierende rechtliche Einschätzung vorzunehmen hat.

Demgegenüber muss ein Campingplatzbetreiber aber ohnedies beinahe immer um eine naturschutzrechtliche Bewilligung ansuchen. Zu diesem Punkt ist daher auch ein **Widerspruch zu den bestehenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen** hervorzuheben:

Viele Salzburger Campingplätze liegen an den Salzburger Seen und damit in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten. In diesen Landschaftsschutzgebieten gelten die jeweils erlassenen LSG-Verordnungen, sowie der Bewilligungsvorbehalt gemäß § 18 SNSchG. Dessen Abs 2 besagt, dass die Naturschutzbehörde die Bewilligung zu erteilen hat, wenn der Charakter der Landschaft, der Naturhaushalt und der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Während außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die „Erheblichkeit“ einer Maßnahme auf Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt oder Erholungswirkung zur Versagung von Bewilligungen führt, **reicht in Landschaftsschutzgebieten bereits die bloße Beeinträchtigung der dortigen Schutzgüter.**

Zwar sind laut Entwurf die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes samt den dazu erlassenen Verordnungen mit anzuwenden. Dies gilt gemäß § 6 des Entwurfs aber erst nach Einleitung des Verfahrens durch Antrag. Vor Antragstellung, also in der



Abklärungsphase, ob eine Änderungsmaßnahme nach Campingplatzgesetz bewilligungspflichtig ist, gilt dies nicht.

Beabsichtigt daher ein in einem Landschaftsschutzgebiet liegender Campingplatz eine Änderung und besteht Unsicherheit darüber, ob diese Änderung aus Gründen des Natur- bzw Landschaftsschutzes iSd des S.CampG bewilligungspflichtig ist, wird der Betreiber eine Anfrage an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde stellen. Die BVB hat nun gemäß § 2 Z 5 des Entwurfes zu prüfen, ob sich die Maßnahme auf das Landschaftsbild oder sonstige Belange des Naturschutzes „erheblich“ auswirken kann. Je nach Ergebnis wird ein Verfahren nach dem Campingplatzgesetz erforderlich sein oder auch nicht.

Nach den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist aber in jedem Falle, unabhängig vom S.CampG und ohne Vorprüfung eine Bewilligung zu beantragen. Im Naturschutzverfahren endet die Möglichkeit der Erteilung einer Bewilligung in LSG aber bereits bei der bloßen „Beeinträchtigung“. D.h. alle Maßnahmen unter einer bloßen Beeinträchtigung sind bereits bewilligungspflichtig und bei Beeinträchtigung bereits zu untersagen.

Durch diese im Entwurf des § 2 Z 5 eingezogene **Einstiegshürde in ein Verfahren nach dem Campingplatzgesetz, nach dessen Einleitung** auch die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes und bspw auch der Landschaftsschutzverordnungen mit anzuwenden sind, **werden daher die strengeren Bewilligungstatbestände des Naturschutzrechts ignoriert**. Dadurch kommt es laut Campingplatzgesetz dann nie zu einem Verfahren, wo gemäß Naturschutzgesetz ohnedies längst ein Verfahren zwingend erforderlich ist und Maßnahmen etwa in LSG fachlich und rechtlich auch abzulehnen wären. Der Einstieg in ein konzentriertes und naturschutzfachlich zu beurteilendes Verfahren im Rahmen des Campingplatzgesetzes erfolgt daher immer erst dann, wenn ohnedies bereits ein erheblicher Eingriff beantragt wird, welcher nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen von vornherein gar nicht bewilligt werden kann.

De facto werden mit dieser Regelung in Landschaftsschutzgebieten naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige, aber nicht bewilligungsfähige Maßnahmen über die im Entwurf vorgesehene künftige Einstiegshürde in ein Verfahren laut Campingplatzgesetz dort bewilligungsfrei gestellt.

Diese Regelung verlangt von Antragstellern wie von Behörden einen erhöhten Klärungs- und damit Verwaltungsaufwand, um überhaupt feststellen zu können, ob nun ein Verfahren nach S.CampG erforderlich ist oder nicht, wo doch ohnehin dieselbe Behörde bereits ein Naturschutzverfahren abzuführen hat. Die Klärung dieser Frage wird sich überdies großteils erst mitten im Verfahren nach Abgabe des Gutachtens des naturschutzfachlichen ASV ergeben. Ein Zeitpunkt, zu dem ein verspäteter Einstieg in ein konzentriertes Verfahren nach S.CampG kaum mehr Sinn macht.



Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg sieht in konzentrierten Verfahren grundsätzlich Möglichkeiten verschiedene Belange auf einer gemeinsamen Ebene zu diskutieren und einer Lösung zuzuführen. Aufgrund der aufgezeigten, bereits bestehenden engen Verzahnung von Campingplätzen und Naturschutzrecht **sollte daher jedenfalls die Bewilligungspflicht nach den Regelungen des Salzburger Naturschutzrechts auch die Bewilligungspflicht nach dem S.CampG auslösen.**

Es wird daher vorgeschlagen in § 2 Z 5 folgende fett hervorgehobene Änderung vorzunehmen:

- 5. wesentliche Änderung: eine Maßnahme, die geeignet ist, die Anforderungen gemäß § 5 erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen und Stellplätzen, oder eine Maßnahme, die **nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen bewilligungspflichtig ist.***

Durch diese Änderung wäre sichergestellt, dass ein Campingplatzbetreiber von vornherein weiß, welche Bewilligung er benötigt und auf welcher Basis er seine Anträge zu stellen hat. Gleichzeitig wäre damit ein zusätzlicher Erhebungs- und Verwaltungsaufwand seitens Betreiber und Behörde zur Ermittlung der anwendbaren Bestimmungen obsolet und die neuen Bestimmungen wären leichter verständlich und auch leichter vollziehbar. Da ohnedies meist bereits ein Naturschutzverfahren durch dieselbe Behörde durchzuführen ist, hält sich der Aufwand der gleichzeitigen Vollziehung der Bestimmungen des S.CampG in Grenzen. Insgesamt wäre daher durch die vorgeschlagene Änderung eine Vereinfachung für alle Beteiligten möglich.

2. Überprüfungsintervall

Das nunmehr vorgesehene Überprüfungsintervall von 5 Jahren (bisher 1 Jahr) ist aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft zu lange. Die Erfahrungen der Landesumweltanwaltschaft in Bewilligungsverfahren zu Campingplätzen zeigen, dass sich im Laufe der Zeit Eigendynamiken im Nutzerverhalten der Gäste entwickeln (insbesondere bei Dauercampern), welche naturschutzfachlich nicht immer wünschenswert sind. Aufgrund der nunmehr vorgenommenen engen Kopplung zwischen Naturschutz und S.CampG erscheint daher neben den hygienischen und umweltbeeinflussenden Faktoren insbesondere auch vor diesem Hintergrund ein Intervall von längstens 3 Jahren als erforderlich. Es wird daher ersucht das Überprüfungsintervall auf längstens 3 Jahre zu verkürzen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

